

Hinweise und Muster

für die Meldungen zur Pflichtversicherung

ab 2002

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Hinweise.....	3
B. Muster für Meldungen in der Pflichtversicherung.....	5
1. durchgängige Pflichtversicherung ohne Besonderheiten.....	5
2. Überstundenvergütung.....	6
3. Teilzeitarbeitsverhältnis.....	7
4. Kurzbeurlaubung unter einem vollen Kalendermonat.....	8
5. Beurlaubung länger als ein voller Kalendermonat	9
6. Beurlaubung länger als ein voller Kalendermonat; Auszahlung von Überstunden während der Beurlaubung.....	10
7. Beurlaubung endet nach dem Monat, in dem die Weihnachtszuwendung gezahlt wurde.	11
8. Beurlaubung endet in dem Monat, in dem die Weihnachtszuwendung gezahlt wurde.	12
9. Elternzeit bei Geburt eines Kindes; Zahlung der anteiligen Sonderzuwendung während der Elternzeit	13
10. Elternzeit; Geburt eines zweiten Kindes	14
11. Altersteilzeit (vor 2003 vereinbart)	15
12. Altersteilzeit (vor 2003 vereinbart), während der noch Entgeltbestandteile, die in voller Höhe zustehen (z.B. Überstundenvergütung, Erschwerniszuschläge), angefallen sind.....	16
13. Altersteilzeit (vor 2003 vereinbart) mit erhöhter Versorgungszusage	17
14. Altersteilzeit (nach 2002 vereinbart).....	18
15. Grenzbetrag „Vergütungsgruppe-I BAT“ war sowohl im Monat Dezember 2001 als auch im Monat Januar 2002 überschritten (§ 76 der Satzung); kein Arbeitgeberwechsel - mit Anspruch auf Weihnachtszuwendung	19
16. Grenzbetrag „Vergütungsgruppe-I BAT“ war sowohl im Monat Dezember 2001 als auch im Monat Januar 2002 überschritten (Fall des § 76 der Satzung); kein Arbeitgeberwechsel - kein Anspruch auf Weihnachtszuwendung	20

A. Allgemeine Hinweise

Ab 2003 sind alle Meldungen (incl. Jahresmeldung) auf der Grundlage der neuen Kassensatzung vom 2. Juli 2002 in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

Buchungsschlüssel

Mit der Neuregelung des Zusatzversorgungsrechts ab 2002 entfällt grundsätzlich die Aufteilung in Regel- und Sonderentgelt (Ausnahme: Altersteilzeit) sowie die Meldung von Teilzeitdaten, Erhöhungsbeträgen, Zuschüssen zur anderweitigen Zukunftssicherung und Sonderzahlungen bei Beurlaubungen.

Bei der Meldung der Versicherungsabschnitte werden die relevanten Daten mit Hilfe des neuen 6-stelligen „Buchungsschlüssels“ übermittelt, der sich aus dem jeweils 2-stelligen Schlüssel für Einzahler, Versicherungs- bzw. Steuermerkmal zusammensetzt. Das Schlüsselverzeichnis ist auf der Rückseite des Meldevordrucks hinterlegt.

Höhe von Umlage und Sanierungsgeld ab 2002

Auf der Grundlage des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts sind abzuführen:

	ab 1.1.2002	ab 1.1.2003	ab 1.1.2004
AG-Anteil an der Umlage	5,35	5,35	5,35
AN-Anteil an der Umlage	0,15	0,15	0,15
Sanierungsgeld	0,50	1,00	1,50

Fälligkeit, Überweisung, Steuer- und Sozialversicherungspflicht

Die Umlage und das Sanierungsgeld sind **in dem Zeitpunkt fällig**, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Versicherten zufließt. Zahlungen müssen bis zum Ende des Kalendermonats der Fälligkeit bei der Kasse eingegangen sein. Hieran hat sich durch die Verschiebung der Lohn- und Vergütungszahlungen vom 15. auf den Letzten eines Monats nichts geändert, d.h. dass gleichzeitig mit dem Entgelt auch die Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse erfolgen müssen.

Die überwiesenen Umlagen und Sanierungsgelder werden durch uns maschinell verbucht. Hierzu ist es erforderlich, dass die Überweisung grds. für jedes Mitglied getrennt erfolgt und das maßgebliche **Buchungszeichen** vollständig und am Anfang des Überweisungstextes anzugeben ist. Wir bitten Sie, dies bei Ihren künftigen Überweisungen zu beachten. Sie vermeiden dadurch zeitaufwändige Rückfragen.

Der Umlagebetrag und das Sanierungsgeld werden von der ZVK aufgrund der mitgeteilten Entgelte selbst ermittelt und sind damit nicht zu melden. Die Umlage ist wie bisher steuer- und sozialversicherungspflichtig, das Sanierungsgeld ist jedoch steuer- und sozialversicherungsfrei.

Für die nachfolgenden Musterbeispiele wurden die für 2004 maßgeblichen Werte zu Grunde gelegt. Die wichtigen Berechnungswerte können Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik „Zusatzversorgung – Informationen – wichtige Berechnungswerte“ nachlesen. Sie werden auch regelmäßig in unseren Mitgliederinfos (z.B. ZR5) mitgeteilt.

B. Muster für Meldungen in der Pflichtversicherung

1. durchgängige Pflichtversicherung ohne Besonderheiten

Sachverhalt:

Ein Arbeitnehmer ist im Abrechnungsjahr ohne Fehlzeiten durchgehend pflichtversichert.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt im Abrechnungsjahr 32.000,- €

Folgender Versicherungsabschnitt ist zu melden:

Versicherungsabschnitt					Buchungsschlüssel*			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn			Ende		Ein-zahler	Versicherungs-merkmal	Steuer-merkmal	Euro	Cent		
TT	MM	JJJJ	TT	MM	EZ	VM	ST				
01.01.2004			31.12.		01	10	10	32.000,00	€	2004	

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Einzahler "01" = in der Pflichtversicherung der ZVK stets der Arbeitgeber
- Versicherungsmerkmal "10" = zvk-pflichtiges Entgelt insgesamt (ggf. einschließlich Grenzbetrag BAT I übersteigendem Betrag)
- Steuermerkmal "10" = pauschal- / individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld

Hinweise:

Der Umlagebetrag (2004 = 1.760,00 €) und das Sanierungsgeld (2004 = 480,00 €) werden von der Kasse aufgrund der mitgeteilten Entgelte selbst ermittelt und sind damit nicht zu melden.

Die "Anzahl Kinder" ist nur während der "Elternzeit" (=Versicherungsmerkmal 28) zu melden, siehe Musterfälle Nrn 9 und 10.

2. Überstundenvergütung

Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer ist im Abrechnungsjahr ohne Fehlzeiten durchgehend pflichtversichert.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt	32.000,- €
Unständige Entgeltbestandteile aus Überstunden	2.000,- €
zusatzversorgungspflichtiges Entgelt – insgesamt	34.000,- €

Folgender Versicherungsabschnitt ist zu melden:

Versicherungsabschnitt					Buchungsschlüssel*			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende		Ein-zahler EZ	Versicherungs-merkmal VM	Steuer-merkmal ST	Euro	Cent	2004			
TT	MM	TT								MM	
01.01.2004		31.12.	01	10	10	34.000,00 €		2004			

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Einzahler "01" = in der Pflichtversicherung der ZVK stets der Arbeitgeber
- Versicherungsmerkmal "10" = zvk-pflichtiges Entgelt insgesamt (ggf. einschließlich Grenzbetrag BAT I übersteigendem Betrag)
- Steuermerkmal "10" = pauschal- / individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld

Hinweise:

Seit dem Abrechnungsjahr 2002 entfällt grundsätzlich die Aufteilung in Regel- und Sonderentgelt. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist deshalb in einem Versicherungsabschnitt zu melden.

Anmerkung:

Die bis 2001 gesondert zu meldenden Sonderentgelte waren Engelsbestandteile, die für Arbeitsleistungen oder sonstige vom Arbeitgeber veranlassten Inanspruchnahmen außerhalb der regelmäßigen tarif- bzw. arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit gezahlt wurden (z.B. Überstundenvergütungen, Entgelte für Arbeits- und Rufbereitschaft sowie Bereitschaftsdienst, Überstundenpauschvergütungen).

3. Teilzeitarbeitsverhältnis

Sachverhalt:

Eine Arbeitnehmerin ist im Abrechnungsjahr ohne Fehlzeiten durchgehend pflichtversichert. Ab 15.9. reduziert sich die wöchentliche Arbeitszeit auf 30 Stunden.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt insgesamt **24.000,- €**

Folgender Versicherungsabschnitt ist zu melden:

Versicherungsabschnitt					Buchungsschlüssel*			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn			Ende		Ein-zahler	Versicherungs-merkmal	Steuer-merkmal	Euro	Cent		
TT	MM	JJJJ	TT	MM	EZ	VM	ST				
01.01.2004			31.12.		01	10	10	24.000,00	€	2004	

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Einzahler "01" = in der Pflichtversicherung der ZVK stets der Arbeitgeber
- Versicherungsmerkmal "10" = zvk-pflichtiges Entgelt insgesamt (ggf. einschließlich Grenzbetrag BAT I übersteigendem Betrag)
- Steuermerkmal "10" = pauschal- / individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld

Hinweise:

Teilzeitdaten sind seit dem 1.1.2002 nicht mehr zu melden.

4. Kurzbeurlaubung unter einem vollen Kalendermonat

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin ist im Abrechnungsjahr durchgehend pflichtversichert. Die Beurlaubung dauert vom 15.6. bis zum 20.07.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt 20.000,- €

Folgender Versicherungsabschnitt ist zu melden:

Versicherungsabschnitt					Buchungsschlüssel*			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS) Euro Cent	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn TT MM JJJJ	Ende TT MM	Ein- zahler EZ	Versicherungs- merkmal VM	Steuer- merkmal ST						
01.01.2004	31.12.	01	10	10	20.000,00 €	2004				

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Einzahler "01" = in der Pflichtversicherung der ZVK stets der Arbeitgeber
- Versicherungsmerkmal "10" = zvk-pflichtiges Entgelt insgesamt (ggf. einschließlich Grenzbetrag BAT I übersteigendem Betrag)
- Steuermerkmal "10" = pauschal- / individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld

Hinweis:

Für die Fehlzeit vom 15.06. bis 20.07. ist kein eigener Versicherungsabschnitt erforderlich, da die Fehlzeit keinen vollen Kalendermonat umfasst.

5. Beurlaubung länger als ein voller Kalendermonat

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin ist im Abrechnungsjahr durchgehend pflichtversichert. Die Beurlaubung dauert vom 15.05. bis zum 20.09.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt insgesamt **20.000,- €**

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel*			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)	
Beginn	Ende		Ein-zahler	Versicherungs-merkmal	Steuer-merkmal				
TT	MM	JJJJ	TT	MM	EZ	VM	ST		
						Euro	Cent		
01.01.2004			14.05.		01	10	10	12.000,00 €	2004
15.05.2004			20.09.		01	40	00		
21.09.2004			31.12		01	10	10	8.000,00 €	2004

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "40" = Fehlzeit - keine Aufwendung während Pflichtversicherung (hier: die Zeit der Beurlaubung)
- Steuermerkmal "00" = Für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)

Hinweis:

Für Fehlzeiten (z.B. VM 40) von mindestens einem vollen Kalendermonat ist ein eigener Versicherungsabschnitt zu melden.

6. Beurlaubung länger als ein voller Kalendermonat; Auszahlung von Überstunden während der Beurlaubung

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin ist im Abrechnungsjahr durchgehend pflichtversichert. Die Beurlaubung dauert vom 15.05. bis zum 20.09.

Im Juli werden Überstunden ausbezahlt.

Folgender Versicherungsabschnitt ist zu melden:

Versicherungsabschnitt					Buchungsschlüssel*			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS) Euro Cent	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn			Ende		Ein-zahler EZ	Versicherungs-merkmal VM	Steuer-merkmal ST			
TT	MM	JJJJ	TT	MM						
01.01.2004			14.05.		01	10	10	12.000,00 €	2004	
15.05.2004			30.06.		01	40	00			
01.07.2004			31.07.		01	10	10	500,00 €	2004	
01.08.2004			20.09.		01	40	00			
21.09.2004			31.12.		01	10	10	4.000,00 €	2004	

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "40" = Fehlzeit - keine Aufwendung während Pflichtversicherung (hier: die Zeit der Beurlaubung)

Steuermerkmal "00" = Für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)

Hinweis:

Einmalzahlungen in entgeltlosen Zeiten begründen einen eigenen Versicherungsabschnitt (z.B. VM10) bis zum Zeitpunkt, ab dem wieder zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bezahlt wird, längstens aber bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Einmalzahlung erfolgt ist.

7. Beurlaubung endet nach dem Monat, in dem die Weihnachtszuwendung gezahlt wurde.

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin ist im Abrechnungsjahr durchgehend pflichtversichert. Die Beurlaubung dauert vom 15.6. bis zum 14.12.

Die anteilige Weihnachtszuwendung wird im Monat November gezahlt.

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungsabschnitt					Buchungsschlüssel*			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn		Ende			Ein-zahler EZ	Versicherungs-merkmal VM	Steuer-merkmal ST	Euro	Cent		
TT	MM	JJJJ	TT	MM							
01.01.2004			14.06.		01	10	10	12.000,00	00	2004	
15.06.2004			31.10.		01	40	00				
01.11.2004			31.12.		01	10	10	1.900,00	00	2004	

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "40" = Fehlzeit - keine Aufwendung während Pflichtversicherung (hier: die Zeit der Beurlaubung)

Steuermerkmal "00" = Für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)

Hinweise:

Einmalzahlungen in entgeltlosen Zeiten begründen einen eigenen Versicherungsabschnitt bis zum Zeitpunkt, ab dem wieder zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt wird, längstens aber bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Einmalzahlung erfolgt ist.

Für die Fehlzeit vom 1.12. bis 14.12. ist kein eigener Versicherungsabschnitt erforderlich, da die Fehlzeit nach Ende des Monats, in dem die Weihnachtszuwendung gezahlt wird, keinen vollen Kalendermonat umfasst.

8. Beurlaubung endet in dem Monat, in dem die Weihnachtszuwendung gezahlt wurde.
Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin ist im Abrechnungsjahr durchgehend pflichtversichert. Die Beurlaubung dauert vom 15.6. bis zum 22.11.

Die anteilige Weihnachtszuwendung wird im Monat November gezahlt.

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungsabschnitt					Buchungsschlüssel*			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn		Ende			Ein-zahler	Versicherungs-merkmal	Steuer-merkmal			
TT	MM	JJJJ	TT	MM	EZ	VM	ST			
01.01.2004			14.06.		01	10	10	12.000,00		2004
15.06.2004			22.11.		01	40	00			
23.11.2004			31.12.		01	10	10	3.900,00		2004

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "40" = Fehlzeit - keine Aufwendung während Pflichtversicherung (hier: die Zeit der Beurlaubung)
- Steuermerkmal "00" = Für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)

Hinweise:

Einmalzahlungen in entgeltlosen Zeiten begründen grundsätzlich einen eigenen Versicherungsabschnitt bis zum Zeitpunkt, ab dem wieder zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt wird, längstens aber bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Einmalzahlung erfolgt ist.

Ausnahme:

Im obigen Fall beginnt im Monat der Zuwendung ein Versicherungsabschnitt mit laufendem Arbeitsentgelt, so dass die Zuwendung diesem Abschnitt zuzuordnen ist.

9. Elternzeit bei Geburt eines Kindes; Zahlung der anteiligen Sonderzuwendung während der Elternzeit

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin ist im Abrechnungsjahr durchgehend pflichtversichert. Am 19.3. beginnt die "Mutterschutz-Zeit". Am 30.4. wird das Kind geboren.

Die Arbeitnehmerin erhält bis zum 18.03. ein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von 4.000,00 €. Im November wird die Weihnachtssonderzuwendung mit einem Zusatzversorgungspflichtigen Anteil in Höhe von 330,00 € ausgezahlt.

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungsabschnitt					Buchungsschlüssel*			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)	
Beginn	Ende			Ein-zahler	Versicherungs-merkmal	Steuer-merkmal					
TT	MM	JJJJ	TT	MM	EZ	VM	ST	Euro	Cent		
01.01.2004			18.03		01	10	10	4.000,00	€	2004	
19.03.2004			29.04.		01	40	00				
30.04.2004			31.12.		01	28	00				1
01.11.2004			30.11.		01	10	10	330,00	€	2004	

Erläuterung zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "28" = Elternzeit (taggenau)
Für den Zeitraum, in dem das pflichtversicherte Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit ruht, ist ein Abschnitt mit VM 28 zu melden (Beginn = Tag der Geburt). In Verbindung mit VM 28 ist immer die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Anspruch auf Elternzeit besteht.

Versicherungsmerkmal "40" = Fehlzeit - keine Aufwendungen während Pflichtversicherung (hier: die Mutterschutz-Zeit vor der Geburt)

Hinweise:

Die Elternzeit muss tagegenau gemeldet werden.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis infolge Elternzeit nach § 15 BErzGG ruht, wird von der Zusatzversorgungskasse bei der Ermittlung der Versorgungspunkte als "soziale Komponente" ein Entgelt von monatlich 500 € für jedes Kind berücksichtigt, für das Elternzeit in Anspruch genommen wird.

Nach dem 2. Änderungstarifvertrag zum ATV-K vom 12.3.2003 werden Zeiten nach § 6 Abs. 1 MuSchG (8 Wochen nach Entbindung) der Elternzeit gleichgestellt.

Bei Elternzeiten (VM28) ist immer auch die Anzahl der Kinder zu melden (hier: 1 Kind). Bei Geburt eines zweiten Kindes während der Elternzeit für das erste Kind siehe Musterfall Nr. 10.

Einmalzahlungen aus dem ruhenden Beschäftigungsverhältnis in der Elternzeit

begründen einen eigenen Versicherungsabschnitt VM10 bis zum Ende des Kalendermonats, in dem sie geleistet wurden. Der Versicherungsabschnitt VM28 wird hiervon nicht unterbrochen und bleibt parallel dazu bestehen. In der Folge werden für den Monat November neben den Versorgungspunkten aus der sozialen Komponente „Elternzeit“ auch Versorgungspunkte aus dem Arbeitsentgelt (additiv) berücksichtigt.

Achtung - Bei laufenden Entgeltzahlungen

für während der Elternzeit beim selben Arbeitgeber erbrachten Arbeitsleistungen ist der Versicherungsabschnitt mit VM 28 jedoch zu beenden (Ende des Ruhens bei Wiederaufnahme der Beschäftigung beim selben Arbeitgeber). Die soziale Komponente entfällt.

10. Elternzeit; Geburt eines zweiten Kindes

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin befindet sich von Beginn des Abrechnungsjahres an bereits in Elternzeit. Am 17.9.2004 ist die Geburt ihres zweiten Kindes, für das sie ebenfalls Elternzeit in Anspruch nimmt. Das pflichtversicherte Beschäftigungsverhältnis ruht daher weiterhin.

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungsabschnitt					Buchungsschlüssel*			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn		Ende			Ein-zahler	Versicherungs-merkmal	Steuer-merkmal			
TT	MM	JJJJ	TT	MM	EZ	VM	ST	Euro	Cent	
	01.01.2004		16.09.		01	28	00			1
	17.09.2004		31.12.		01	28	00			2

Erläuterung zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "28" = Elternzeit (taggenau)
 Für den Zeitraum, in dem das pflichtversicherte Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit ruht, ist ein Abschnitt mit VM 28 zu melden (Beginn = Tag der Geburt). In Verbindung mit VM 28 ist immer die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Anspruch auf Elternzeit besteht.

Hinweise:

Bei Elternzeiten (VM28) ist die Anzahl der Kinder zu melden (hier: zunächst 1 Kind). Bei Geburt des zweiten Kindes während der noch laufenden Elternzeit für das erste Kind ist ein neuer Versicherungsabschnitt (VM28) ab dem Tag der Geburt mit "Anzahl Kinder" = 2 zu melden.

Weitere Hinweise für Meldungen zur „Elternzeit“ siehe Musterfall Nr. 9.

11. Altersteilzeit (vor 2003 vereinbart)
Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin ist im Abrechnungsjahr ohne Fehlzeiten durchgehend pflichtversichert. Ab 1.9. beginnt die am 17.1.2002 vereinbarte Altersteilzeit.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt bis 31.8. 25.000,- €
 und ab 1.9. bis 31.12. 6.500,- €

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel*			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende		Ein-	Versicherungs-	Steuer-	Euro	Cent		
TT	MM	JJJJ	TT	MM	EZ	VM	ST		
01.01.2004	31.08.		01	10	10	25.000,00	€	2004	
01.09.2004	31.12.		01	22	10	6.500,00	€	2004	

Erläuterung zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "22" = Altersteilzeit - vor dem 01.01.2003 vereinbart
 Entgelte, die während dieser Zeit in voller Höhe gezahlt werden, müssen parallel mit VM 10 gemeldet werden.

Hinweise:

Teilzeitdaten sind seit 1.1.2002 nicht mehr zu melden.

Für die vor dem 1.1.2003 vereinbarten Altersteilzeit ist als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt i.d.R. 50 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts vor Beginn der Altersteilzeit zu melden. Bei der Ermittlung der Versorgungspunkte wird das während der Altersteilzeit gemeldete Entgelt um den Faktor 1,8 erhöht.

12. Altersteilzeit (vor 2003 vereinbart), während der noch Entgeltbestandteile, die in voller Höhe zustehen (z.B. Überstundenvergütung, Erschwerniszuschläge), angefallen sind

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin ist im Abrechnungsjahr ohne Fehlzeiten durchgehend pflichtversichert. Ab dem 1.9. beginnt die am 17.1.2002 vereinbarte Alterszeit.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt bis 31.8.	25.000,- €
und von 1.9. bis 31.12. (während der Altersteilzeit)	6.500,- €
Entgeltbestandteile aus Überstunden (während der Altersteilzeit)	200,- €

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungsabschnitt					Buchungsschlüssel*			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn		Ende			Ein-zahler EZ	Versicherungs-merkmal VM	Steuer-merkmal ST	Euro	Cent		
TT	MM	JJJJ	TT	MM							
01.01.2004			31.08.		01	10	10	25.000,00	€	2004	
01.09.2004			31.12.		01	10	10	200,00	€	2004	
01.09.2002			31.12.		01	22	10	6.500,00	€	2004	

Erläuterung zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "22" = Altersteilzeit - vor dem 01.01.2003 vereinbart

Entgelte, die während dieser Zeit in voller Höhe gezahlt werden, müssen parallel mit VM 10 gemeldet werden.

Hinweise:

Teilzeitdaten sind seit 1.1.2002 nicht mehr zu melden.

Für die vor 2003 vereinbarten Altersteilzeit ist als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt i.d.R. 50 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts vor Beginn der Altersteilzeit zu melden. Bei der Ermittlung der Versorgungspunkte wird das während der Altersteilzeit gemeldete Entgelt mit dem Faktor 1,8 berücksichtigt.

Die Entgeltbestandteile, die in voller Höhe gezahlt werden (im Beispiel aus Überstunden) sind während der Altersteilzeit ab 1.9. in einem gesonderten Versicherungsabschnitt zu melden und werden bei der Ermittlung der Versorgungspunkte nicht mit dem Faktor 1,8 berücksichtigt. Außerhalb der Altersteilzeit sind diese Entgeltbestandteile jedoch nicht gesondert zu melden (siehe dazu Beispiel Nr. 2).

Versicherungsabschnitte mit gleichem Beginn und Ende sind nach dem Versicherungsmerkmal aufsteigend zu sortieren.

13. Altersteilzeit (vor 2003 vereinbart) mit erhöhter Versorgungszusage
Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin ist im Abrechnungsjahr ohne Fehlzeiten durchgehend pflichtversichert. Ab dem 1.9. beginnt die am 17.1.2002 vereinbarte Alterszeit mit erhöhter Versorgungszusage (95%) - s. Protokollerklärung zu § 8 (2) Satz 2 ATV-K.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt bis 31.8. 25.000,00 €

und von 1.9. bis 31.12. (während der Altersteilzeit) 6.500,00 €

Dieses Entgelt ist zur Berechnung der Umlage und des Sanierungsgel- (6.500,00
des mit dem Faktor 95/90 (95 = RV-Aufstockungssatz) zu erhöhen. x 95 : 90

Somit ergibt sich ein zu berücksichtigendes Entgelt von = 6.861,11€

Entgeltbestandteile aus Überstunden (während der Altersteilzeit) 200,00 €

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungsabschnitt					Buchungsschlüssel*			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn		Ende		Ein- zahler EZ	Versicherungs- merkmal VM	Steuer- merkmal ST	Euro	Cent			
TT	MM	TT	MM								
01.01.2004		31.08.		01	10	10	25.000,00 €		2004		
01.09.2004		31.12.		01	10	10	200,00 €		2004		
01.09.2002		31.12.		01	24	10	6.861,11 €		2004		

Erläuterung zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "24" = Altersteilzeit - vor dem 01.01.2003 vereinbart – abweichende
Regelung gem. § 8 Protokollerklärung zum ATV-K

Entgelte, die während dieser Zeit in voller Höhe gezahlt wer-
den, müssen parallel mit VM 10 gemeldet werden.

Hinweise:

Teilzeitdaten sind seit 1.1.2002 nicht mehr zu melden.

14. Altersteilzeit (nach 2002 vereinbart)
Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin ist im Abrechnungsjahr bis 31.8. als Vollbeschäftigte pflichtversichert. Ab dem 1.9. beginnt die am 17.1.2003 vereinbarte Altersteilzeit (ohne erhöhte Versorgungszusage).

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt bis 31.8. 25.000,- €

und von 1.9. bis 31.12. (während der Altersteilzeit) 6.500,00 €

Dieses Entgelt ist zur Berechnung der Umlage und des Sanierungsgeldes mit dem Faktor 1,8 (90/50; 90 = RV-Aufstockungsfaktor) zu erhöhen. (6.500 x 1,8)

Somit ergibt sich ein zu berücksichtigendes Entgelt von = 11.700,- €

Entgeltbestandteile aus Überstunden (während der Altersteilzeit) 200,- €

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel*			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende		Ein-zahler	Versicherungs-	Steuer-	Euro	Cent		
TT	MM	JJJJ	TT	MM	EZ	VM	ST		
01.01.2004		31.08.	01	10	10	25.000,00 €		2004	
01.09.2004		31.12.	01	23	10	11.900,00 €		2004	

Erläuterung zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "23" = Altersteilzeit nach dem 31.12.2002 vereinbart

Hinweise:

Teilzeitdaten sind seit 1.1.2002 nicht mehr zu melden.

Für die nach 2002 vereinbarten Altersteilzeit ist das 1,8-fache der Bezüge nach § 4 TV ATZ als zusatzversorgungspflichtiges Entgeltes zu melden.

Wird ein Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der den Mindestbeitrag übersteigt, ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt entsprechend zu erhöhen (erhöhte Versorgungszusage; siehe dazu auch Beispiel Nr. 12).

15. Grenzbetrag „Vergütungsgruppe-I BAT“ war sowohl im Monat Dezember 2001 als auch im Monat Januar 2002 überschritten (§ 76 der Satzung); kein Arbeitgeberwechsel - mit Anspruch auf Weihnachtsszuwendung

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin ist im Abrechnungsjahr ohne Fehlzeiten durchgehend pflichtversichert. Ihr wird im Monat November die Weihnachtsszuwendung ausgezahlt.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt insgesamt **82.260,07 €**

Die Jahresgrenze der Vergütungsgruppe I BAT beträgt im Jahr 2004 bei Anspruch auf eine Weihnachtsszuwendung: **72.860,07 €**

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungsabschnitt					Buchungsschlüssel*			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende			Ein-zahler	Versicherungs-merkmal	Steuer-merkmal				
TT	MM	JJJJ	TT	MM	EZ	VM	ST	Euro	Cent	
01.01.2004			31.12.		01	10	10	82.260,07 €		
01.01.2004			31.12.		01	17	10	9.400,00 €		

Erläuterung zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "17" = Grenzbetrag Vergütungsgruppe I BAT übersteigendes Entgelt (§ 76 der Satzung)

Hinweise:

Für den die Grenze der Vergütungsgruppe I BAT übersteigenden Betrag ist nach § 76 der Satzung eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 % zu entrichten.

Die sich aus dem die Vergütungsgruppe I BAT übersteigenden Entgelt ergebenden Versorgungspunkte sind zu verdreifachen.

16. Grenzbetrag „Vergütungsgruppe-I BAT“ war sowohl im Monat Dezember 2001 als auch im Monat Januar 2002 überschritten (Fall des § 76 der Satzung); kein Arbeitgeberwechsel - kein Anspruch auf Weihnachtsgeld

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin ist im Abrechnungsjahr ohne Fehlzeiten durchgehend pflichtversichert. Ihr wird keine Weihnachtsgeldzahlung ausbezahlt.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt insgesamt **77.177,84 €**

Die Grenze der Vergütungsgruppe I BAT beträgt im Jahr 2004 (4 x 5.457,02 € und 8 x 5.700,30 €), da kein Weihnachtsgeldanspruch, d.s. **68.177,84 €**

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungsabschnitt					Buchungsschlüssel*			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende			Ein-zahler	Versicherungs-merkmal	Steuer-merkmal	Euro			
TT	MM	JJJJ	TT	MM	EZ	VM	ST			
01.01.2004			31.12.		01	10	10	77.177,84		
01.01.2004			31.12.		01	17	10	9.000,00		

Erläuterung zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "17" = Grenzbetrag Vergütungsgruppe I BAT übersteigendes Entgelt (§ 76 der Satzung)

Hinweise:

Für den die Grenze der Vergütungsgruppe I BAT übersteigenden Betrag ist nach § 76 der Satzung eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 % zu entrichten.

Die sich aus dem die Vergütungsgruppe I BAT übersteigenden Entgelt ergebenden Versorgungspunkte sind zu verdreifachen.